

- A. Betriebsordnung für
Fremdfirmen und
Lieferanten der
Gesellschaften der
DörkenGroup**

- B. Mindestbedingungen für
die Auftragsvergabe**

Inhalt:

A Betriebsordnung für Fremdfirmen und Lieferanten

1. Einführung
2. Folgen bei Nichtbeachtung
3. Zugangsberechtigung
4. Verhalten bei Unfällen, im Brandfall oder bei Explosionen
5. Arbeitssicherheit, Brandschutz und Umweltschutz
6. Verhalten auf dem Betriebsgelände
7. Innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen
8. Gefährliche Arbeiten
9. Koordination von Arbeiten
10. Ansprechpartner
11. Umgang mit Gefahrstoffen
12. Umweltschutz
13. Abfälle
14. Arbeiten an oder in der Nähe von spannungsführenden Anlagen/ Einrichtungen
15. Feuergefährliche Arbeiten
16. Gefährdungsbeurteilung
17. Unterweisung
18. Persönliche Schutzausrüstung / Arbeitsmittel
19. Mobilfunkgeräte
20. Film- und Fotografierverbot

B Mindestbedingungen für die Auftragsvergabe

A. Betriebsordnung

Die vorliegende Betriebsordnung gilt für Fremdfirmen und Lieferanten der folgenden Unternehmen („Gesellschaften der DörkenGroup“) an den Standorten Herdecke Wetterstraße, Herdecker Bach und Hagen-Vorhalle:

- Ewald Dörken AG
- Ewald Dörken GmbH & Co. KG
- Dörken MKS Systeme GmbH & Co. KG
- Protec Systempasten GmbH
- Dörken GmbH & Co. KG
- Multitexx GmbH & Co. KG
- Dörken Zubehör GmbH, auch Betriebsstätte Ingelheim
- CD - Color GmbH & Co. KG
- Dörken Service GmbH

In unseren Unternehmen haben Arbeitssicherheit und Umweltschutz höchsten Stellenwert. Es gilt der Grundsatz: **"Sicherheit geht vor!"**.

Unsere "Betriebsordnung für Fremdfirmen und Lieferanten" dient der Sicherheit Ihrer und unserer Mitarbeiter sowie dem Schutz der Umwelt.

Die darin enthaltenen Regelungen sind im Interesse Ihrer und unserer Mitarbeiter unbedingt einzuhalten.

1. Einführung

Alle einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, umweltrelevante Bestimmungen und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeits-medizinischen Regeln einschließlich der für unsere Unternehmensteile geltenden Unfall-verhütungsvorschriften müssen von Ihnen, Ihren Mitarbeitern und den von Ihnen bestellten bzw. weiter eingeschalteten Subunternehmen bei der Ausführung des Auftrages beachtet werden.

Die für die Durchführung der Arbeiten in unseren Unternehmen von Ihnen eingesetzten Führungskräfte (**Aufsichtspersonen**) sind für die ordnungsgemäße Unterweisung Ihrer Mitarbeiter **zuständig und verantwortlich**.

2. Folgen bei Nichtbeachtung

Bei Verstößen gegen sicherheits- und umweltrelevante Bestimmungen sind unsere Beauftragten berechtigt:

- **die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen und/oder**
- **zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.**

Die Anordnungen und Weisungen unseres Personals und des Wachschutzes sind zu befolgen.

Wichtig: Die Aufsicht durch unsere Beauftragten entbindet Ihre Führungskräfte und Aufsichtspersonen nicht von ihren eigenen Führungspflichten und der Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern.

3. Zugangsberechtigung

Grundsätzlich haben sich alle Fremdfirmen/Lieferanten vor jedem Zugang zum Betriebsgelände in Herdecke und in Hagen Vorhalle an der Zentrale/Pforte zu melden; dort wird eine entsprechende Erlaubnis zum Befahren des Betriebsgeländes ausgestellt. Nur so können im Gefahrenfall (Brand, Explosion) alle erforderlichen Maßnahmen zur Evakuierung/ Rettung der auf dem Betriebsgelände befindlichen Personen eingeleitet werden. Vor Verlassen des Betriebsgeländes ist eine Abmeldung an der Zentrale/Pforte für alle Fremdfirmen erforderlich.

4. Verhalten bei Unfällen, im Brandfall oder bei Explosionen

Bei **Unfällen** können Sie unsere Erste-Hilfe-Materialien und unseren Sanitätsraum in Anspruch nehmen. Dieser befindet sich am Standort Herdecke im Gebäude I/16.

Unfallnotruf Zentrale: (Vorwahl: 02330 63-)

Telefon : **-290**

Alle Unfälle und sonstigen Betriebsstörungen sind unserem Auftragsverantwortlichen zu melden. Unabhängig davon sind Sie verpflichtet, bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen (Berufsgenossenschaft, Bezirksregierung).

Bei **Feuer oder Explosion/Verpuffung** ist sofort die Zentrale oder der Wachschutz zu benachrichtigen, der dann alles weitere veranlassen wird.

Zentrale Herdecke (02330 63-):

Telefon: **-290**

Wachschutz Herdecke (02330 63-):

Telefon: **-279**

Wachschutz Standort Hagen-Vorhalle: (Vorwahl 02331 9390-):

Telefon: **-321**

5. Sicherheit und Umweltschutz

Bei Fragestellungen zur Sicherheit und den Umweltschutz wenden Sie sich an Ihren Auftragsverantwortlichen bzw. Koordinator. Dieser kann mit der betriebsinternen Abteilung Health, Safety & Environment Kontakt aufnehmen und die entsprechenden Fragestellungen erläutern.

Anträge und Meldungen, die diese "Betriebsordnung für Fremdfirmen und Lieferanten" vorschreibt, sind an den Auftragsverantwortlichen unseres Unternehmens zu richten.

6. Verhalten auf dem Betriebsgelände

- a) Unterrichten Sie den Leiter der Abteilung, in dessen Bereich Sie tätig sind, sowie den Auftragsverantwortlichen über Beginn und Ende Ihrer Arbeiten.
- b) Reichen Sie uns eine Liste aller Mitarbeiter und Subunternehmen sowie deren Mitarbeiter ein, die bei der Ausführung des Auftrages auf unserem Betriebsgelände tätig werden. Dies gilt auch bei Wechsel von Mitarbeitern und Subunternehmen im Verlauf des Auftrages.
- c) Weisen Sie uns unbedingt auf evtl. Störungen des Betriebsablaufes hin. Melden Sie uns unverzüglich alle Störungen und Unregelmäßigkeiten, die während der Ausführung des Auftrags auftreten.
- d) Koordinieren Sie die täglichen Arbeiten mit unserem Auftragsverantwortlichen und ggf. mit dem Koordinator unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten. Sofern ein Koordinator eingesetzt wird, wird dieser Ihnen bekannt gegeben.
- e) Die von Ihnen eingesetzten Werkzeuge, Geräte und Hilfsmittel, insbesondere Leitern und Gerüste sowie elektrische Betriebsmittel, müssen in geprüftem (Prüfstempel), arbeitssicherem Zustand sein und vor der ersten Benutzung von Ihnen geprüft werden. Sie sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes so zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachen von ihnen ausgehen. Alle Arbeitsmittel sind grundsätzlich vom Auftragnehmer zu stellen.
- f) Mitarbeiter, die Flurförderzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen betätigen, müssen die Befähigung und eine schriftliche Beauftragung besitzen und diese während ihrer Tätigkeit jederzeit vorweisen können.
- g) Setzen Sie nur geeignete und qualifizierte Mitarbeiter für alle, insbesondere gefährliche Arbeiten ein.
- h) Stellen Sie bei Arbeiten an Einrichtungen oder in Räumlichkeiten unseres Unternehmens sicher, dass die Arbeiten durch einen unserer Beauftragten freigegeben sind.

- i) Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter, sowie die Mitarbeiter der von Ihnen beauftragten Subunternehmen, die notwendige Persönliche Schutzausrüstung (**Warnweste, Schutzbrille, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, usw.**) tragen.

7. Innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen

Beachten Sie unsere **innerbetrieblichen Sicherheitsbestimmungen**:

- a) Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen unseres Unternehmens dürfen ohne Erlaubnis nicht benutzt werden.
- b) Materiallager und Materialstapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Produktionsablauf und den Verkehrsfluss nicht gefährden.
- c) Ausschachtungen, Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind überall ausreichend zu sichern und zu kennzeichnen.
- d) Auf allen Betriebsgeländen der Gesellschaften der DörkenGroup ist das Mitführen und Konsumieren von alkoholischen Getränken untersagt. Beeinträchtigungen durch Medikamente sind bei den Arbeiten zu berücksichtigen.
Mitarbeiter, die unter Verdacht stehen, unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehen, werden vom Betriebsgelände verwiesen.
- e) **Rauchen** ist auf dem gesamten Firmengelände **verboten**. Ausnahmen bilden ausschließlich die gekennzeichneten Raucherbereiche.
Missachtung des Rauchverbots führt zum Verweis vom Betriebsgelände.
- f) Auf dem Gelände unseres Unternehmens gelten die Bestimmungen des öffentlichen Straßenverkehrs (Straßenverkehrsordnung).
Folgende innerbetrieblichen Verkehrsregelungen sind zu beachten:
- auf den Werksgeländen gilt rechts vor links, vorbehaltlich der Vorfahrt für Gabelstapler
 - Gabelstapler haben immer Vorrang vor anderen Fahrzeugen,
 - es ist insbesondere auf Fußgänger zu achten.

Auf dem gesamten Betriebsgelände darf nur mit **Schrittgeschwindigkeit** gefahren werden. Unnötiges Hupen (insbesondere vor verschlossener Schranke) ist zu unterlassen.

Das Rückwärtsfahren von Lastkraftwagen sowie Transportern und Fahrzeugen mit Anhängern ist nur mit entsprechendem Sicherungsposten gestattet. Dieser kann entfallen, wenn das Fahrzeug über eine eingeschaltete Rückfahrkamera verfügt sowie der Rückfahrwarnton eingeschaltet ist und ein Sicherungsposten dadurch ohne Beeinträchtigung der Sicherheit entbehrlich ist..

- g) Die Parkordnung unseres Hauses ist zu beachten. Innerbetriebliche Parkplätze werden von der Zentrale im Einzelfall zugewiesen (Parkerlaubnisschein).

- h) Betriebsbereiche dürfen nur betreten werden, wenn dies zur Erfüllung der Tätigkeiten notwendig ist, und auch nur nach Absprache mit den zuständigen Führungskräften und dem Auftragsverantwortlichen (ggf. Koordinator).
- i) Gebots-, Verbots- und Warnzeichen müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- j) Fluchtwege und Fluchttüren sind gekennzeichnet. Sie sind jederzeit freizuhalten; Markierungen dürfen nicht entfernt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Brandschutztüren dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden (z. B. Keile).
- k) Feuerlöscheinrichtungen, wie Hydranten, Ring-/ Trockenleitungen, Feuerlöscher und entsprechende Hinweisschilder, dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Beschädigungen sind sofort zu melden.

8. Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten (i.S. von berufsgenossenschaftlichen Verordnungen) bedürfen der Genehmigung des Koordinators oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit unseres jeweiligen auftragserteilenden Unternehmens und dürfen nur nach Ausstellung eines entsprechenden Erlaubnisscheines („Besondere Erlaubnis“) durchgeführt werden.

Als gefährliche Arbeiten gelten insbesondere:

- der Umgang mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung),
- Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen und Einrichtungen,
- Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Brennen, Heizen) und brennbaren Flüssigkeiten,
- Arbeiten in engen Räumen und Behältern,
- Arbeiten mit Flurförderzeugen und Hubarbeitsbühnen,

Folgende weitere Tätigkeiten bedürfen unter anderem ebenfalls der Besonderen Erlaubnis:

- Arbeiten an und auf Rohrbrücken / Schornsteinen / Silos
- besonders gefährliche Arbeiten (z. B. während laufender Produktion, Alleinarbeit, Absturzgefahr)
- Arbeiten in Räumen / Bereichen mit CO₂-Anlagen
- Arbeiten in Ex-Bereichen
- Feuerarbeiten in anderen Räumen / Bereichen und im Freien
- Arbeiten bei denen mit dem Auftreten gefährlicher Stoffe zu rechnen ist
- Arbeiten von Fremdfirmen zu unüblichen Zeiten (nach Dienstschluss, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)

9. Koordination von Arbeiten

Bei einer möglichen gegenseitigen Gefährdung zwischen mehreren Unternehmen wird zur Abstimmung der Tätigkeiten ein Koordinator eingesetzt. Er ist Ihnen und den von Ihnen eingesetzten Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Sprechen Sie vor Beginn der Arbeiten mit

dem Koordinator ab, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind. Der Koordinator entbindet Sie nicht von der **Aufsichtspflicht** gegenüber Ihren Mitarbeitern.

Der Koordinatorenfunktion wird i.d.R. durch einen Mitarbeiter der DörkenGroup ausgeübt.

Die Pflicht zur Bestellung eines Koordinators nach BetrSichV und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ergibt sich unter anderem bei folgenden Tätigkeiten:

- Arbeiten, die die laufende Produktion beeinträchtigen oder beeinträchtigen können
- Arbeiten, die den innerbetrieblichen Verkehr beeinflussen
- Arbeiten, bei denen mehr als eine Fremdfirma innerhalb einer gemeinsamen Arbeitsstätte tätig wird
- Arbeiten in Ex-Bereichen und in Bereichen, in denen CMR-Stoffe verwendet werden
- Arbeiten in Löschbereichen der CO₂-Löschanlage
- Arbeiten, bei denen Gefahrstoffe in größeren Mengen verwendet werden
- Baustellen, nach Baustellenverordnung (zusätzlich zum SiGeKo)
- Arbeiten, die erlaubnisscheinpflichtig sind (Bsp. Feuer-/Heißarbeiten, Arbeiten in Silos/Behältern)

Ggf. ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig (Unterstützung/Beratung durch HSE-Abteilung).

10. Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere Chemikalien, Ölen, Kraftstoffen usw., sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen (**Gefahrstoff - Verordnung**) einzuhalten. Dazu zählen u.a.:

- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung
- Beachten des Rauchverbotes
- Vermeiden von elektrostatischer Aufladung (erden)
- Bereithalten der Betriebsanweisungen
- Kennzeichnung von Produkten
- Unterweisung der beteiligten Mitarbeiter

11. Umweltschutz

Zum Schutze der Umwelt (Boden, Luft, Gewässer) sind die folgenden Bestimmungen unbedingt zu beachten:

- Eindringen von wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten in die Kanalisation vermeiden,
- bei Leckagen ist sofort der Wachschatz zu benachrichtigen,

- auslaufende Flüssigkeiten sind mit geeigneten Mitteln aufzunehmen und nach Rücksprache mit dem Koordinator zu entsorgen,
- unnötiges Laufenlassen von Motoren vermeiden.

13. Abfälle

Während den auszuführenden Arbeiten (und nach deren Abschluss) ist der Arbeitsplatz in **sauberem und ordentlichem Zustand** zu halten bzw. zu verlassen.

Abfälle müssen von Ihnen entsorgt werden und dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Auftragsverantwortlichen oder der zuständigen Führungskraft in dafür vorgesehene Behälter entsorgt werden.

Putzlappen, die mit Stoffen wie z. B. Lösemitteln oder Schmiermitteln verunreinigt sind, können sich selbst entzünden (**erhöhte Brandgefahr!**). Auch gereinigte Putzlappen können aufgrund des Reinigungsprozesses immer noch mit selbstentzündlichen Stoffen verunreinigt sein. Daher sind Behälter mit sauberen und verschmutzten Putzlappen stets verschlossen an den festgelegten Außenplätzen zu lagern.

14. Arbeiten an oder in der Nähe spannungsführender Anlagen/ Einrichtungen

Bei Arbeiten an oder in der Nähe spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen muss auch die für diesen Bereich zuständige Fachabteilung eingeschaltet werden.

Elektrische Energie darf nur an den Ihnen besonders zugeordneten Speisepunkten entnommen werden.

Andere elektrische Anschlüsse an das Betriebsnetz dürfen nur von der Elektrowerkstatt, unter Einbeziehung des Koordinators, durchgeführt werden.

Herr König / Herr Rust (Elektrowerkstatt):

Telefon : **317 / 267**

Mobil: **0177 6331700 / 0177 6326700**

15. Feuergefährliche Arbeiten

Falls im Zuge der Auftragserledigung mit offenem Feuer gearbeitet werden muss, ist vor Arbeitsaufnahme der Koordinator zu benachrichtigen (**Erlaubnisschein erforderlich**).

Schweiß- und Lötarbeiten an bestimmten Anlagen und Einrichtungen dürfen nur von hierfür qualifizierten Mitarbeitern mit entsprechender Befähigung vorgenommen werden.

Arbeiten, bei denen offenes Licht oder glühende Partikel zu erwarten sind (z.B. Schweißen, Schneiden, Trennen etc.), sind vor Arbeitsbeginn mit dem Koordinator abzusprechen. Besondere Maßnahmen sind festzulegen. Hierzu gehört u. a. die Durchführung des Erlaubnisscheinverfahrens.

16. Gefährdungsbeurteilung

Auftragnehmer müssen vor Beginn der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung für die zu verrichtenden Tätigkeiten in schriftlicher Form erstellen und diese mitführen. Zusätzlich ist die Gefährdungsbeurteilung mit dem Koordinator bzw. dem Auftragsverantwortlichen vor Arbeitsbeginn abzustimmen und auf die Verhältnisse vor Ort anzupassen. Die Gefährdungsbeurteilung muss vor Ort aufbewahrt und nach Aufforderung vorgezeigt werden. Die festgelegten Schutzmaßnahmen sind während der gesamten Arbeiten einzuhalten.

17. Unterweisung

Sie sind als Unternehmer verpflichtet, Ihre Führungskräfte, Mitarbeiter, sowie die Mitarbeiter aller eingeschalteter Subunternehmen vor Beginn ihrer Tätigkeit über den Inhalt unserer "Betriebsordnung für Fremdfirmen und Lieferanten" und unserer betriebsspezifischen Besonderheiten zu unterweisen und haben dafür zu sorgen, dass Ihre Mitarbeiter sich an die Regelungen dieser Betriebsordnung halten. Die Unterweisung über die Arbeitsbedingungen und Gefährdungen ist mindestens einmal jährlich zu wiederholen. Außerdem muss die Unterweisung dokumentiert werden und die Dokumentation (in Form des beigefügten Formulars „Sammelnachweis/Unterweisung“) in Kopie vor Beginn der Arbeiten an den Auftragsverantwortlichen, oder – gegebenenfalls den Koordinator übergeben werden.

18. Persönliche Schutzausrüstung / Arbeitsmittel

Persönliche Schutzausrüstungen sind von der Fremdfirma zu stellen.

Mitarbeiter von Fremdfirmen haben auf dem gesamten Werksgelände eine Warnweste zu tragen. Besucher haben eine gelbe Warnweste mit der Aufschrift „Besucher“ zu tragen. Diese können durch den Auftragsverantwortlichen zur Verfügung gestellt werden.

Arbeitsmittel (z. B. Maschinen, Krane etc.) müssen den Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Prüfnachweise sind auf Verlangen vorzuzeigen. Elektrische Betriebsmittel dürfen nur mit gültigem Prüfnachweis (i. d. R. Prüfplakette) eingesetzt werden.

19. Mobilfunkgeräte

Bei Arbeiten an Maschinen, Apparaten, Handhabungsgeräten, beim Führen von Fahrzeugen (incl. FFZ) und Kranen sowie in gefährlichen Bereichen (explosionsgefährdete Bereiche) dürfen Mobilfunkgeräte nicht mitgeführt und nicht benutzt werden.

20. Film- und Fotografierverbot

Auf dem gesamten Firmengelände gilt ein absolutes Fotografierverbot. Dies schließt auch Aufnahmen mit Mobilfunkgeräten mit Kamerafunktion ein. Ausnahmen hiervon dürfen lediglich durch die folgenden Funktionen erteilt werden:

- Geschäftsführer des Bereiches
- Standortverantwortlicher
- Bereichsleiter des Bereiches (Produktionsleitung, Laborleitung etc., kein Teamleiter)
- Leiter Abteilung Health, Safety & Environment

B Mindestbedingungen für die Auftragsvergabe

Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Ausführung der Beauftragung den Stand der Technik zu gewährleisten. Insbesondere sind die allgemein gültigen sowie die nachfolgend aufgeführten Vorschriften, Regeln der Technik und den zugehörigen Richtlinien zusätzlich zu den Vertragsbedingungen einzuhalten und zu beachten:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- das Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere
DGUV-V 1 *"Grundsätze der Prävention"*
DGUV-V 38 *"Bauarbeiten"*
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und nachfolgende Verordnungen
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG),
- das Sozialgesetzbuch (SGB VII)
- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit den zugehörigen ASR,
- die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (BetrSichV)
- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), REACH-VO
- die DIN-Normen und VDE- Richtlinien,
- die EG - Richtlinien

Von der Fremdfirma zu erstellende Übersicht der von ihr eingesetzten Subunternehmer

Liste der von uns als Generalunternehmer/ Auftragnehmer beauftragten Subunternehmen (Genaue Firmierung und Rechtsformsatz, Straße, Ort):

1. _____
 2. _____
 3. _____
 4. _____
 5. _____
 6. _____
 7. _____
 8. _____
-

Bestätigung der Einhaltung der Betriebsordnung für Fremdfirmen

Hiermit bestätige/n ich/wir, die "**Betriebsordnung für Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände der Ewald Dörken AG, Ewald Dörken GmbH & Co. KG, Dörken MKS Systeme GmbH & Co. KG, Protec Systempasten GmbH, Dörken GmbH & Co. KG, Multitexx GmbH & Co. KG, Dörken Zubehör GmbH Ingelheim, Dörken Service GmbH, und der CD - Color GmbH & Co. KG**" erhalten zu haben und erkläre/n mich/uns damit einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel Fremdfirma

